

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Advanced Medien AG
und
der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH
zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH
(ehemals: EMC Media + Marketing Concept GmbH)
entsprechend § 293a AktG

Der Vorstand der Advanced Medien AG und die Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH erstatten zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Advanced Medien AG mit der Tochtergesellschaft Atlas Air Film + Media Licensing GmbH entsprechend § 293a AktG folgenden gemeinsamen

Bericht:

1. Die Advanced Medien AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB°122000 (nachfolgend auch „herrschende Gesellschaft“ genannt) hat mit der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit dem Sitz in Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB°6897, als beherrschter Gesellschaft (nachfolgend auch „abhängige Gesellschaft“ genannt) am 19.°Mai 2006 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) geschlossen. Die Wirksamkeit des Vertrages setzt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH sowie der Hauptversammlung der Advanced Medien AG voraus. Es ist außerdem die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH erforderlich.
2. Die Advanced Medien AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden, so dass es weder einer Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eines Abfindungsangebots (§ 305 AktG) bedarf. Die Geschäftsanteile an der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH wurden mit Anteilskaufvertrag vom 11. Januar 2006 von der Advanced Medien AG erworben. Die

Atlas Air Film + Media Licensing GmbH hat den Unternehmensgegenstand, Filmlizenzen und technische Dienstleistungen zu erwerben und in analogen und digitalen Formaten und Systemen insbesondere für Luftfahrtgesellschaften und deren Programm-Dienstleister zu verwerten.

3. Die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit dem Sitz in Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 6897, hat ein Stammkapital von DM 50.000,00. In den Jahren 2003, 2004 und 2005 war die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH nicht operativ tätig. Ab dem 1. Januar 2006 wird die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH wieder ihrem Geschäftszweck nachgehen. Mit einem Jahresüberschuss wird gerechnet.
4. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:
 - Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der abhängigen Gesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft.
 - Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem 01. Januar 2006, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Wenn während der Dauer des Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB eingestellt werden, kann die herrschende Gesellschaft von der abhängigen Gesellschaft verlangen, diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB zu entnehmen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor dem 01. Januar 2006 gebildet wurden, ist jedoch ausgeschlossen. Gleiches gilt für Erträge

aus der Auflösung von während der Dauer dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen, die nicht andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind. Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres.

- Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die abhängige Gesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Verlustausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die herrschende Gesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Die Ansprüche der abhängigen Gesellschaft gegen die herrschende Gesellschaft analog § 302 AktG verjähren zehn Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.
- Die Advanced Medien AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw.

zum Ausgleich eines sonst entstehenden Fehlbetrages beginnt mit dem 01. Januar 2006.

- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf den Schluss des fünften auf den Vertragsabschluss folgenden (vollen) Geschäftsjahres. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen oder mehrere Dritte, d. h. auf nicht mit der herrschenden Gesellschaft verbundene Rechtsträger, übergehen.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die zur Begründung einer steuerlichen Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine steuerliche Organschaft begründet, die dazu führt, dass das Einkommen der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH der Advanced Medien AG zugerechnet wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Der Vertrag begründet mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse der Advanced Medien AG. Die Advanced Medien AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH Weisungen zu erteilen. Dies schließt in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auch das Recht zur Erteilung von nachteiligen Weisungen ein. Die besonderen konzernrechtlichen Leitungsbefugnisse auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzen – auch steuerlich – die Übernahme einer Verlustausgleichspflicht notwendig voraus. Die besonderen Konzernleitungsbefugnisse, die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechen dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

5. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird erreicht, dass die Atlas Air Film + Media Licensing GmbH wirtschaftlich in das Unternehmen der Advanced Medien AG

eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eine eigenständige Gesellschaft bestehen bleibt. Die wirtschaftliche und steuerliche Eingliederung hat den Vorteil, dass entstehende Gewinne der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH mit den Verlusten bzw. Verlustvorträgen der Advanced Medien AG verrechnet werden können, was zu Einsparungen führt. Die rechtliche Selbständigkeit hat zum Vorteil, dass im Verhältnis zu Kunden und Vertragspartnern der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH keine Veränderungen erforderlich sind. Als Alternative zu der Begründung der Organschaft käme eine Verschmelzung der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH auf die Advanced Medien AG in Betracht, was allerdings dazu führen würde, dass die rechtliche Selbständigkeit der Atlas Air Film + Media Licensing GmbH verloren ginge, was zum Verlust der beschriebenen Vorteile führen würde.

London, den 11. Juli 2006

Otto Dauer
Vorstand
Advanced Medien AG

London, den 11. Juli 2006

Jörg Schiffmann
Geschäftsführer
Atlas Air Film + Media Licensing GmbH